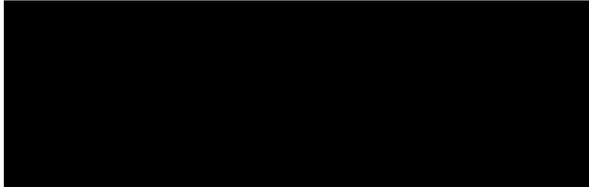


Per E-Mail



Bearbeiterin [REDACTED]
Zeichen IV B 3-Sch
Dienstgebäude: &
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Zimmer 4.023
Telefon 030 9025-2659
Fax 030 9025-2658
intern 9(0)25-2659
Datum Februar 2020

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 10. Februar 2020

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren mit E-Mail vom 10. Februar 2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 0 EUR.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 10. Februar 2020 haben Sie folgende Auskünfte beantragt:

Frage 1: An welchen externen Partner wurde die Organisation zur Vergabe zur Förderung in 2020 vergeben?

Frage 2: Welches Fördervolumen ist für 2020 vorgesehen?

Frage 3: Wie viele Fördertöpfe gibt es 2020 und wie sind diese aufgeteilt?

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Frage 4: Ab wann können Anträge für das Förderprogramm 2020 eingereicht werden?

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Akteneinsicht über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Ihnen wird daher folgende Akteneinsicht erteilt:

1. An welchen externen Partner wurde die Organisation zur Vergabe zur Förderung in 2020 vergeben?

Antwort zu 1:

Es wird angestrebt, die IBB formal mit dieser Aufgabe zu betrauen. Entsprechende Vorabstimmungen sind bereits erfolgt bzw. laufen derzeit.

2. Welches Fördervolumen ist für 2020 vorgesehen?
3. Wie viele Fördertöpfe gibt es 2020 und wie sind diese aufgeteilt?

Antwort zu 2 und 3:

Die Lastenradförderung erfolgt im Rahmen des Haushaltstitels „68357 - Förderung des Wirtschaftsverkehrs“ im Kapitel 730 (Grundlage bildet der Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020/2021, für das Kapitel einsehbar unter https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2020-21/band07_2020_2021_epl-07.pdf). Demnach stehen gemäß Ansatz für die Jahre 2020 und 2021 jeweils 600.000 € zur Verfügung. Dies stellt die nach derzeitigem Stand maximal zur Verfügung stehende Summe dar. Die interne Aufteilung zwischen möglichen Gruppen von Antragstellenden wird auf Ebene der Förderrichtlinie geregelt. Diese befindet sich in der Fertigstellung, muss jedoch vor Veröffentlichung durch den Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses freigegeben werden. Erst mit erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss wird die bisher bestehende Sperre der Mittel aufgehoben. Vor diesem Hintergrund können derzeit noch keine Aussagen zur Aufteilung gemacht werden.

4. Ab wann können Anträge für das Förderprogramm 2020 eingereicht werden?

Antwort zu 4:

Die Antragstellung wird nach Abschluss der vorgenannten Schritte erfolgen können. Die Information bzw. Bekanntmachung dieses Termins erfolgt mit dem notwendigen Vorlauf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV B 3, Brückenstraße 6, 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

